
7083/AB XXIV. GP

Eingelangt am 17.02.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7291 /J des Abgeordneten Christian Lausch u.a. betreffend möglicher Missbrauch der Eingliederungsbeihilfe des AMS** wie folgt:

Der österreichische Arbeitsmarkt ist durch eine hohe Dynamik gekennzeichnet. Im Laufe eines Jahres werden mehr als eine Million Beschäftigungsverhältnisse neu gegründet und fast ebenso viele aufgelöst. Mit Hilfe des Instrumentes der „Eingliederungsbeihilfe“ soll diese Dynamik für die Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligter Personen genutzt werden. Die vorliegenden Evaluierungsstudien zur Eingliederungsbeihilfe bestätigen eindeutig die positive arbeitsmarktpolitische Wirkung dieses Förderinstrumentes. Rund 70% der geförderten Personen befinden sich drei Monate nach Ablauf der Förderung in Beschäftigung, davon wiederum rund 75% beim geförderten Arbeitgeber.

Frage 1:

Im Jahr 2010 wurden 36.934 Förderfälle mit einem Förderbeginn zwischen 1.1.2010 und 31.12.2010 für 15.667 Betriebe (Betriebsstandorte) bewilligt. Die Aufgliederungen nach Kategorien der Förderdauer (Tabelle 1) und der Förderhöhe (Tabelle 2) werden nachfolgend angeführt. Die Inanspruchnahme beinhaltet zum einen abgeschlossene Förderfälle (Auszahlungsbeträge nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung) und zum anderen laufende Förderfälle (Bewilligungsbeträge unter Erteilung von Auflagen).

Anzahl Betriebe Gesamt	Anz Förderfälle	Anzahl MitarbeiterInnen (Kategorie)	Anzahl Betriebe pro MA-Kategoie	Dauer-Kategorie	Anz. Betriebe pro Dauer- Kategorie	
15.667	36.934	1 bis 5 MA	7.839	bis 30 Tage	916	
				31 bis 92 Tage	4.352	
				93 bis 182 Tage	2.328	
				183 bis 366 Tage	1.109	
				mehr als 366 Tage	88	
		6 bis 19 MA	3.046	bis 30 Tage	469	
					31 bis 92 Tage	1.829
					93 bis 182 Tage	912
					183 bis 366 Tage	408
					mehr als 366 Tage	34
		20 bis 49 MA	2.456	bis 30 Tage	457	
					31 bis 92 Tage	1.483
					93 bis 182 Tage	735
					183 bis 366 Tage	447
					mehr als 366 Tage	42
		50 bis 99 MA	912	bis 30 Tage	241	
					31 bis 92 Tage	597
					93 bis 182 Tage	319
					183 bis 366 Tage	160
					mehr als 366 Tage	18
		100 bis 199 MA	630	bis 30 Tage	187	
					31 bis 92 Tage	423
					93 bis 182 Tage	263
					183 bis 366 Tage	135
					mehr als 366 Tage	11
200 bis 499 MA	510	bis 30 Tage	139			
			31 bis 92 Tage	376		
			93 bis 182 Tage	230		
			183 bis 366 Tage	102		
			mehr als 366 Tage	15		
500 und mehr MA	274	bis 30 Tage	108			
			31 bis 92 Tage	209		
			93 bis 182 Tage	158		
			183 bis 366 Tage	77		
			mehr als 366 Tage	11		
					Tabelle 1	

Anzahl Betriebe Betriebe Gesamt	Anz Förderfälle	MitarbeiterInnen Kategorie	Anzahl Betriebe pro MA Kategorie pro M	Förderhöhe	Anzahl Betriebe
15.667	36.934	1 bis 5 MA	7.839	bis 1.000	1.418
				1.000 bis 1.999	2.563
				2.000 bis 2.999	2.109
				3.000 bis 3.999	1.382
				4.000 bis 4.999	518
				5.000 und mehr	1.215
		6 bis 19 MA	3.046	bis 1.000	719
				1.000 bis 1.999	1.046
				2.000 bis 2.999	945
				3.000 bis 3.999	583
				4.000 bis 4.999	221
				5.000 und mehr	474
		20 bis 49 MA	2.456	bis 1.000	559
				1.000 bis 1.999	890
				2.000 bis 2.999	821
				3.000 bis 3.999	523
				4.000 bis 4.999	221
				5.000 und mehr	518
		50 bis 99 MA	912	bis 1.000	300
				1.000 bis 1.999	394
				2.000 bis 2.999	340
				3.000 bis 3.999	239
				4.000 bis 4.999	82
				5.000 und mehr	186
		100 bis 199 MA	630	bis 1.000	235
				1.000 bis 1.999	270
				2.000 bis 2.999	292
				3.000 bis 3.999	177
				4.000 bis 4.999	92
				5.000 und mehr	139
200 bis 499 MA	510	bis 1.000	170		
		1.000 bis 1.999	239		
		2.000 bis 2.999	225		
		3.000 bis 3.999	158		
		4.000 bis 4.999	87		
		5.000 und mehr	151		
500 und mehr MA	274	bis 1.000	114		
		1.000 bis 1.999	150		
		2.000 bis 2.999	159		
		3.000 bis 3.999	125		
		4.000 bis 4.999	57		
		5.000 und mehr	91		

Tabelle 2

Frage 2:

Im Jahr 2010 wurden für Eingliederungsbeihilfen insgesamt € 116.596.058,48 ausbezahlt. Die Aufgliederung nach Kalendermonaten findet sich in Tabelle 3. Da die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe grundsätzlich im Nachhinein – entweder in Teilbeträgen oder im Gesamtbetrag – erfolgt, beinhalten die Auszahlungen 2010 auch Auszahlungen für im Jahr 2009 genehmigte Förderfälle. In den Auszahlungen 2010 sind auch die Auszahlungen für Förderfälle im Rahmen der „Aktion 4.000“ (Eingliederungsbeihilfen für Langzeitbeschäftigungslose an öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen) und der „Aktion +6.000“ (verstärkter Einsatz der Eingliederungsbeihilfen, um den arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu begegnen) berücksichtigt.

Monat	Zahlungen EB
Jänner. 2010	7.959.437,1
Februar. 2010	8.036.500,39
März. 2010	8.617.365,47
April. 2010	8.518.490,55
Mai. 2010	10.926.703,56
Juni. 2010	11.855.333,42
Juli. 2010	14.062.072,81
August. 2010	12.266.156,17
September. 2010	11.195.659,78
Oktober. 2010	8.791.108,01
November. 2010	7.197.436,85
Dezember. 2010	7.169.794,37
Gesamt	116.596.058,48
	Tabelle 3

Frage 3:

Der AMS Verwaltungsrat gibt mit der entsprechenden Bundesrichtlinie den Rahmen für die Gewährung der Eingliederungsbeihilfe vor, welcher von den AMS Landesorganisationen - basierend auf Ermächtigungen und Ermessensspielräumen - eingeschränkt werden kann.

Die Entscheidung und Genehmigung der Eingliederungsbeihilfe ist an die regionalen Geschäftsstellen des AMS delegiert.

Frage 3.1:

Mit den Befangenheitsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice im Beamten-Dienstrechtsgesetz (§ 47 BDG) und im entsprechenden Kollektivvertrag des Arbeitsmarktservice (§ 15 KV) wird der Gefahr von Befangenheit klar begegnet. Demnach hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin sich der Ausübung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, an seiner/ihrer vollen Unbefangenheit zu zweifeln und dies seinem/ihrer Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, der/die für eine geeignete Vertretung zu sorgen hat. Nach der Rechtsprechung sind solche „wichtigen Gründe“ im Sinne des BDG und des KV die im § 7 AVG normierten absoluten Befangenheitsgründe (Ausschließungsgründe).

Des Weiteren sind in jedem Fall alle normierten Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und sowohl die Bewilligung als auch die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung unterliegen zwingend dem „Vier- und Sechs-Augenprinzip“, dessen ordnungsgemäße Anwendung durch die EDV-technische Abwicklung gewährleistet ist. Zudem kommt schließlich noch, dass die Entscheidungs- und Genehmigungsbefugnisse in der Geschäftseinteilung festgelegt sind.

Frage 4:

Ja. Eine Eingliederungsbeihilfe kann von einem Betrieb für mehrere förderbare Personen gleichzeitig bzw. mit sich überschneidenden Zeiträumen oder hintereinander beantragt und bewilligt werden.

Frage 4.1:

Nein.

Frage 4.2:

Die Bundesrichtlinie Eingliederungsbeihilfe sieht hierfür vor, dass die Leiter/die Leiterinnen der regionalen AMS Geschäftsstellen dafür Sorge zu tragen haben, dass im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Eingliederungsbeihilfe (beispielsweise durch den laufenden Ersatz von geförderten Arbeitskräften nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Arbeitskräfte, den Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Arbeitskräften oder gehäufte Nicht-Einhaltung der in der Beratungs- und Betreuungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarung bezüglich der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses oder des Praxiserwerbs zur Ermöglichung eines anderen Arbeitsverhältnisses) keine weiteren Eingliederungsbeihilfen bewilligt werden. In diesem Fall ist EDV-technisch ein „Eingliederungsbeihilfe-Verbot“ zu veranlassen.

Wurde über den Förderungswerber/die Förderungswerberin aus anderweitigen Gründen ein Vermittlungsverbot verhängt, darf gleichfalls keine Eingliederungsbeihilfe gewährt werden.

Frage 4.3:

Die Auswertung der Betriebe, die im Jahr 2010 mehrere Förderfälle (gleichzeitig bzw. mit sich überschneidenden Zeiträumen oder „hintereinander“) aufweisen, findet sich in nachfolgender Tabelle 4.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch arbeitsmarktpolitische Beschäftigungsprojekte von öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen mittels Eingliederungsbeihilfen gefördert werden und in die Auswertung einfließen. Dabei ist es systematisch vorgegeben, dass es zu parallelen und mehrfachen Förderungen kommt.

MitarbeiterInnen Kategorie	Förderfälle Kategorie	Anzahl Förderfälle	Bewilligungssumme	durchschnittliche Bewilligung pro Förderfall
1 bis 5 MA	2 bis 5 FF	2.820	9.010.440,61	3.195,19
	6 bis 10 FF	650	1.649.460,71	2.537,63
	11 bis 20 FF	472	1.013.091,06	2.146,38
	21 bis 50 FF	580	1.814.716,11	3.128,82
	51 bis 100 FF	526	742.545,31	1.411,68
	über 100 FF	106	328.582,37	3.099,83
6 bis 19 MA	2 bis 5 FF	1.798	5.295.746,21	2.945,35
	6 bis 10 FF	503	1.544.049,7	3.069,68
	11 bis 20 FF	324	736.852,58	2.274,24
	21 bis 50 FF	300	1.066.779,56	3.555,93
	51 bis 100 FF	53	88.778,37	1.675,06
20 bis 49 MA	2 bis 5 FF	1.694	5.523.143,58	3.260,42
	6 bis 10 FF	575	1.772.969,12	3.083,42
	11 bis 20 FF	514	1.412.194,66	2.747,46
	21 bis 50 FF	1.107	3.203.377,33	2.893,75
	51 bis 100 FF	219	774.393,81	3.536,04
50 bis 99 MA	2 bis 5 FF	757	2.298.571,61	3.036,42
	6 bis 10 FF	474	1.263.742,4	2.666,12
	11 bis 20 FF	530	1.492.640,93	2.816,30
	21 bis 50 FF	606	1.561.132,93	2.576,13
	51 bis 100 FF	714	1.099.800,66	1.540,34
	über 100 FF	281	404.623,09	1.439,94
100 bis 199 MA	2 bis 5 FF	633	1.922.279,82	3.036,78
	6 bis 10 FF	389	947.048,44	2.434,57
	11 bis 20 FF	372	834.377,68	2.242,95
	21 bis 50 FF	867	2.041.500,09	2.354,67
	51 bis 100 FF	286	355.139,4	1.241,75
	über 100 FF	188	171.629,15	912,92
200 bis 499 MA	2 bis 5 FF	490	1.500.414,4	3.062,07
	6 bis 10 FF	336	1.070.666,43	3.186,51
	11 bis 20 FF	519	1.544.313,22	2.975,56
	21 bis 50 FF	468	1.542.422,64	3.295,77
	51 bis 100 FF	518	1.443.522,14	2.786,72
	über 100 FF	788	1.188.361,05	1.508,07
500 und mehr MA	2 bis 5 FF	284	967.137,08	3.405,41
	6 bis 10 FF	192	488.261,89	2.543,03
	11 bis 20 FF	273	873.747,1	3.200,54
	21 bis 50 FF	788	2.412.493,97	3.061,54
	51 bis 100 FF	969	3.136.041,25	3.236,37
	über 100 FF	1.399	2.398.490,51	1.714,43

Tabelle 4

Frage 5:

Das grundsätzliche Ziel der Eingliederungsbeihilfe ist die Integration in den Arbeitsmarkt. Die Weiterbeschäftigung der geförderten Personen muss aber nicht unbedingt beim selben Arbeitgeber erfolgen.

Frage 5.1:

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

Frage 5.2:

Die Funktion der Eingliederungsbeihilfe ist es, die Vermittelbarkeit von den in der Bunsrichtlinie genannten förderbaren Personen zu unterstützen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zum arbeitsmarktpolitischen Ziel, das Risiko der Betroffenheit von Langzeitarbeitslosigkeit sozial verträglich zu gestalten und leistet insgesamt einen Beitrag zum arbeitsmarktpolitischen Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Kriterium der Schaffung neuer zusätzlicher Arbeitsplätze ist im Einzelfall jedoch keine Fördervoraussetzung.

Frage 6:

Als Kennzahl für die Bewertung des Arbeitsmarkterfolges der Eingliederungsbeihilfe wird der Arbeitsmarktstatus der geförderten Personen zum Stichtag drei Monate nach dem Ende des Förderzeitraumes herangezogen. Von den im Jahr 2010 genehmigten Förderfällen liegen zu 19.605 abgeschlossenen Förderfällen die Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zum dreimonatigen Nachbeobachtungszeitraum vor. Davon sind zum Stichtag drei Monate nach Förderende insgesamt 13.421 Personen in Beschäftigung (68,5%). Wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist, haben dabei insgesamt 5.617 geförderte Betriebe eine oder mehrere geförderten Personen auch drei Monate nach Förderende weiterbeschäftigt.

Eine aktuelle Evaluierung des Förderinstrumentes „Eingliederungsbeihilfe“ durch das Wirtschaftsforschungsinstitut zeigt, dass die Weiterbeschäftigungsquote im geförderten Betrieb insgesamt 67,4 % (größer 1 Woche), 60,4 % (größer 1 Monat), 50,9% (größer 3 Monate) bzw. 41,4% (größer 6 Monate) beträgt.

Mitarb. Kategorie	Anz. Betriebe
1 bis 5 MA	2.408
6 bis 19 MA	1.062
20 bis 49 MA	963
50 bis 99 MA	393
100 bis 199 MA	313
200 bis 499 MA	296
500 und mehr MA	182

Tabelle 5

Frage 7:

Zum Stichtag drei Monate nach Förderende sind insgesamt 6.984 Personen nicht in Beschäftigung (arbeitslos oder dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehend).

In 876 Fällen der Förderung durch Eingliederungsbeihilfe erfolgte vor Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes eine Kündigung des Dienstgebers (siehe Tabelle 6).

Anzahl MitarbeiterInnen Kategorie	Kündigung durch Dienstgeber
1 bis 5 MA	278
6 bis 19 MA	137
20 bis 49 MA	131
50 bis 99 MA	77
100 bis 199 MA	87
200 bis 499 MA	42
500 und mehr MA	124
gesamt	876

Tabelle 6

Frage 8:

Im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme – siehe Antwort zur Frage 4.2 – werden Förderverbote ausgesprochen. Missbrauchsfälle, wie z.B. Nicht-Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, werden temporär bis zur Beseitigung vermerkt. Während dieser Zeit werden durch das Arbeitsmarktservice keine Beihilfen gewährt. Wurde der Missstand behoben, wird der Vermerk aufgehoben. Es liegen dazu keine statistischen Auswertungen vor.

Frage 8.1:

Die Einhaltung der Förderbedingungen wird im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung geprüft. Wird Missbrauch im Sinne der Antwort zur Frage 4.2 und Frage 8 festgestellt, wird durch das Arbeitsmarktservice keine Beihilfe gewährt.